



## NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 1. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 28. Januar 2019

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Ort: Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle

### Anwesenheiten:

#### Anwesend:

##### Vorsitzender

Pannermayr, Markus

##### Mitglieder CSU

Appelt-Denk, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert, Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

##### Mitglieder SPD

Euler, Peter

Geisberger, Friedrich

Gruber, Gertrud

Lohmeier, Hans

Schäfer, Werner

Vogel, Bernd

**Mitglieder FWG**

Ebner, Hermann, Dr. med.  
Gianfrancesco, Michele  
Herpich, Adolf, Dr.  
Weckmann, Stephan

**Mitglieder ödp/PU**

Dasch, Georg  
Dengler, Karl  
Stauber, Maria  
Wild, Raphaela

**Mitglieder Grüne**

Grundl, Erhard  
Niedermeier, Feride  
Steinbach, Wolfgang

**Referenten**

Lerner, Alois  
Strohmeier, Rosa, Dr.  
Preis, Roman  
Bach, Wolfgang  
Pop, Cristina

**Verwaltung**

Dinzinger, Johann  
Hartl, Michael

**Schriftführer**

Bachmeier, Richard

**Presse**

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

**Abwesend und entschuldigt:**

**Mitglieder CSU**

Langer-Huber, Regine, Dr. med.

entschuldigt

**Mitglieder SPD**

Demir, Nail  
Stranninger, Peter

entschuldigt

entschuldigt

1. Sitzung des Stadtrates am 28. Januar 2019

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
  
2. Die Frage von Herrn Stadtrat Euler, ob es beim Tagesordnungspunkt 2 der heutigen Sitzung lediglich um die Formulierung der Fragestellung für den Bürgerentscheid gem. Art. 18a GO gehe, beantwortet Oberbürgermeister Pannermayr dahingehend, dass dies richtig sei. Die Grundsatzentscheidung, dass ein Bürgerentscheid gem. Art. 18a Abs. 2 GO zur Thematik „Errichtung einer Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm an der Kläranlage Straubing“ habe der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 getroffen.
  
3. Mit der aufgestellten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der von den Organen der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen

**Berichterstatter:** Bürgermeister Lohmeier

**Sachvortrag:**

Die Prüfung umfasste die sog. Kleinen Stiftungen und die Bürgerspitalstiftung.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Auch die Haushaltsgrundsätze wurden eingehalten.

Bei den Kleinen Stiftungen konnte durchweg ein kleiner Gewinn bzw. ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Allerdings war – wie auch in den Vorjahren – die Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem realen Wert bei der Stadtoberamtmann Hans Schneider – von Zaleski'schen Stipendienstiftung und der Oberamtmann Hans Schneider – von Zaleski'schen Stiftung nicht vollständig möglich.

Für die Bürgerspitalstiftung als größte Stiftung in der Verwaltung der Stadt, ergibt sich für das Geschäftsjahr 2017 ein Gewinn von 169.184,58 €.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2017 insgesamt 5.341.579,86 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beliefen sich auf 1.161.243,80 €. Die Bilanzsumme der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2017 beträgt 15.958.566,91 €; sie hat sich damit gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (+0,2%).

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.01.2019 ergeht folgender **Beschluss**:

1. Der Berichtsentwurf des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.12.2018 wird in vollem Umfang anerkannt.
2. a) Die Jahresabschlüsse 2017 der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
  - Vereinigte Almosenstiftung
  - Kolb'sche Familienstipendienstiftung
  - Dr. Kolb'sche Familienstipendienstiftung
  - Stadtoberamtmann Hans Schneider - von Zaleski'sche Stipendienstiftung
  - Oberamtmann Hans Schneider - von Zaleski'sche Stiftungwerden nach örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.  
Die Jahresüberschüsse der genannten Stiftungen werden auf neue Rechnung vorgetragen.

- b) Die Schlussbilanz der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2017 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2017 werden nach erfolgter örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilbilanzen und Ergebnisse der Betriebsbereiche Bürgerheim, Seniorenheim St. Nikola, Forstbetrieb, Rentenverwaltung und Personalwohnungen.
- c) Der Jahresgewinn der Bürgerspitalstiftung von 169.184,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- d) Der Stiftungsverwaltung wird für das Geschäftsjahr 2017 nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

11.1 (2x), 35

**Anlage:**

Schlussbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse der rechtsfähigen Stiftungen 2017

**TOP 2**

Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm;

hier: Fragestellung für den Bürgerentscheid gem. Art. 18 a GO

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Mit einstimmigem Beschluss vom 10.12.2018 hat der Stadtrat festgelegt, dass aufgrund der Bedeutung einer Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm in Straubing mit einer Jahreskapazität von 120.000 Tonnen ein Bürgerentscheid gem. Art. 18a Abs. 2 GO durchgeführt werden soll. Zugleich wurde die Verwaltung beauftragt, die konkrete Fragestellung des Bürgerentscheids vorzubereiten und dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Die zur Abstimmung kommende Fragestellung, die den eigenen Wirkungskreis der Stadt Straubing betreffen muss, ist so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Das bedeutet, dass der Abstimmende entweder mit Ja der Fragestellung zustimmt oder mit Nein seine Zustimmung verweigert. Nicht zulässig sind alternative Fragestellungen, so zum Beispiel eine Auswahl aus mehreren Varianten. Damit ist es bezüglich einer Monoverbrennungsanlage ausgeschlossen, dass im Rahmen des Bürgerentscheids der Wahlberechtigte unter verschiedenen Jahresdurchsatzmengen auswählen kann.

Die bisherigen Planungen des Eigenbetriebes SER sowie des möglichen Kooperationspartners, der Bayernwerk Natur GmbH, gingen stets von einem Jahresdurchsatz von 120.000 Tonnen aus. Diese Größenordnung setzte sich zusammen aus 108.000 Tonnen Klärschlamm mit 75 Prozent und 12.000 Tonnen Klärschlamm mit 10 Prozent Wassergehalt. Daraus errechnet sich eine Klärschlammrockensubstanz (= Klärschlamm ohne Wasseranteile) von ca. 40.000 Tonnen pro Jahr.

Die in den Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates vorgelegten Berechnungen für die aus betriebswirtschaftlicher Sicht kostengünstigste Variante basierten auf diesen Mengenansätzen. Damit waren diese stets Grundlage der Beschlüsse und Diskussionen. Konsequenterweise sollte deshalb im Bürgerentscheid die Fragestellung dahingehend formuliert werden, ob mit der Errichtung einer Monoverbrennungsanlage mit einer Jahresdurchsatzkapazität von 120.000 Tonnen Einverständnis besteht.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgende Fragestellung vorgeschlagen:

***Sind Sie dafür, dass die Stadt Straubing die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass an der Kläranlage Straubing eine Monoverbrennungsanlage für entwässerten bzw. getrockneten Klärschlamm mit einer Jahresdurchsatzmenge von maximal 120.000 Tonnen, dies entspricht einer Trockensubstanzmenge von jährlich ca. 40.000 Tonnen, errichtet werden kann?***

Im Rahmen der Diskussion stellt Stadtrat Grundl im Namen der Stadtratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ den Antrag, zwei Bürgerentscheide durchzuführen und zusätzlich eine Stichfrage (falls beide eine Mehrheit finden) zu stellen - Antrag siehe Anlage.

Hierzu erläutert berufsmäßiger Stadtrat Lermer ausführlich die Rechtslage. Auf den Aktenvermerk vom 24.01.2019, der als Anlage beigelegt ist, wird verwiesen. Nach Auffassung von berufsmäßigem Stadtrat Lermer und ebenso nach Meinung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Niederbayern) ist es grundsätzlich der Stadt verwehrt, zum gleichen Projekt mehrere Bürgerentscheide zur Abstimmung zu stellen.

Oberbürgermeister Pannermayr sagt zu, dass vor dem Bürgerentscheid am 26. Mai 2019 die Stadt selbstverständlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben werde, in deren Rahmen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben werden, sich eingehend über die Thematik „Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm“ zu informieren. So könne er sich unter anderem eine weitere Bürgerversammlung mit mehreren Fachleuten unter neutraler Moderation vorstellen, die das Thema Monoverbrennungsanlage aus unterschiedlichen Blickwinkeln offen und ehrlich beleuchtet.

Die Stadtratsfraktionen äußern sich positiv zu der beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit und würden eine derartige Bürgerversammlung sehr begrüßen.

Nach kurzer Diskussion, in deren Rahmen weitere Fragen der Stadträte Dr. Herpich und Dasch beantwortet werden, ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Antrag der Stadtratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zum gleichen Sachgegenstand zwei Bürgerentscheide durchzuführen und zusätzlich eine Stichfrage zu stellen (falls beide eine Mehrheit finden), wird abgelehnt.

- Mehrheitsbeschluss -

**Abstimmungsergebnis: 3:35**

1. Sitzung des Stadtrates am 28. Januar 2019

2. Der Stadtrat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fragestellung für den Bürgerentscheid gemäß Art. 18a Abs. 2 GO über die Errichtung einer Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm in Straubing zu.

Die Fragestellung lautet: **Sind Sie dafür, dass die Stadt Straubing die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass an der Kläranlage Straubing eine Monoverbrennungsanlage für entwässerten bzw. getrockneten Klärschlamm mit einer Jahresdurchsatzmenge von maximal 120.000 Tonnen, dies entspricht einer Trockensubstanzmenge von jährlich ca. 40.000 Tonnen, errichtet werden kann?**

- Mehrheitsbeschluss -

Abstimmungsergebnis: 35:3

Verteiler:

1 (2x), 10, 15, 2 (2x), 21

Anlagen:

Fragestellung zum Bürgerentscheid  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Aktenvermerk Referat 1 vom 24.01.2019

### TOP 3

Zuchtviehversteigerungshalle;  
hier: Sachstandsbericht

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

Sachvortrag:

Im Straubinger Tagblatt vom 06.12.2018 wurde ausführlich über die Generalversammlung der Zuchtviehversteigerungshalle eG Straubing berichtet. In diesem Artikel fanden sich mehrere Aussagen zur baurechtlichen Situation der Quarantänestaltung bzw. Sammelstelle für Exportrinder sowie die bisher gelaufenen Gespräche über eine andere Rechtsgestaltung der Immobilie, die so nicht zutreffend waren.

1. **„Schon seit 2017 läuft ein Gerichtsverfahren, weil die Stadt den Zweck der Versteigerungshalle nicht mehr erfüllt sieht und der Genossenschaft deshalb das Nutzungsrecht nehmen will.“**

Schon seit langer Zeit ist bekannt, dass die Genossenschaft ihren Hauptgeschäftszweig auf die Führung einer Quarantänehaltung für Rinder und Schweine bzw. einer Sammelstelle für Tierexporte verlagert hat.

So hat der damalige Geschäftsführer schon mit Schreiben vom 03.05.2005 erklärt, dass die Genossenschaft beabsichtigt, die bestehende Rinderstallung als Quarantänestallung zu verwenden und dazu eine Teilnutzungsänderung beantragen wird. Leider wurde diese Ankündigung nicht umgesetzt, so dass die Stadtverwaltung die Genossenschaft mit Schreiben vom 27.02.2012 (sieben Jahre nach der ersten Ankündigung der Nutzungsänderung!) schriftlich auffordern musste, die Antragsunterlagen vorzulegen.

Erst mit Schreiben vom 03.12.2015 ist dann die Genossenschaft dieser Aufforderung nachgekommen und hat die Zustimmung zur baurechtlichen Nutzungsänderung beantragt. Aus Sicht der Verwaltung war dies notwendig, da bisher die Stallhaltung lediglich dazu diente, das zum Verkauf anstehende Vieh kurzfristig zum Auftrieb in der Versteigerungshalle bereit zu halten. Der Tieraufenthalt dauerte nur kurze Zeit an, maximal 24 Stunden. Die Quarantänestallung wird aber so geführt, dass über mehrere Wochen hinweg die Tiere dort gehalten und versorgt werden. Damit ist nach Meinung der Stadt eine Nutzungsänderung von einer kurzfristigen Einstellung zu einer Dauerstallhaltung erfolgt.

Aufgrund der mit der Dauerstallhaltung zusammenhängenden verstärkten Abnutzung der Gebäude hat der Aufsichtsrat der Ausstellungs-GmbH als Erbbauberechtigte diese Änderung abgelehnt. In der Folge davon hat dann auch der Bauausschuss die Zustimmung zur beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans verweigert. Daraufhin wurde von der Verwaltung der Antrag auf Nutzungsänderung negativ verbeschieden. Die Genossenschaft hat gegen diesen ablehnenden Bescheid Klage erhoben, die derzeit am Verwaltungsgericht Regensburg anhängig ist.

Die Stadt Straubing hat stets erklärt, dass sie die abgeschlossenen Verträge einhält und diese selbstverständlich beachtet, genauso wie sie es vom Vertragspartner erwartet. Wenn allerdings Nutzungen vorgenommen werden, die mit dem ursprünglich abgestimmten Nutzungsinhalt nicht vereinbar sind, liegt es im Ermessen der Stadt, dies zu akzeptieren. Eine Wegnahme des Nutzungsrechtes, wie im notariellen Vertrag des Jahres 1988 vereinbart, ist damit nicht indiziert. Die Stadt will deshalb keinesfalls das vertraglich zugesicherte Nutzungsrecht wegnehmen, sondern behandelt einen Bauantrag auf Nutzungsänderung in dem dafür vorgesehenen Verfahren. Die Genossenschaft wird hier nicht anders behandelt als alle anderen Bauantragssteller.

**2. „Die Stadt will das Grundstück zurückhaben, wofür genau sagt keiner.“**

Diese Aussage ist grundsätzlich falsch!

Da der Betrieb einer Stallhaltung als Sammel- oder Quarantänestelle nach Meinung der städtischen Verwaltung eine höhere Abnutzung am Gebäude und dessen Einrichtungen bewirkt, hat die Geschäftsführung der Ausstellungs-GmbH zusammen mit der Stadtverwaltung parallel zur Behandlung der baurechtlichen Situation bei der Genossenschaft angefragt, in welcher Höhe die dann gestiegenen laufenden Unterhaltskosten übernommen werden. Mit Schreiben vom 10.08.2013 wurde dies von der Genossenschaft bis auf einen relativ geringen Betrag aus „wirtschaftlichen Gründen“ abgelehnt.



Daraufhin haben die Parteien Gespräche über die weitere rechtliche Zuordnung des Betriebsgrundstückes geführt. Während dieser Beratungen hat die Stadt in Abstimmung mit der Ausstellungs-GmbH im Jahr 2016 angeboten, das Eigentum an den Gebäuden samt einer Teilfläche von 7.500 qm (der Grundstücksgröße von 10.000 qm) unentgeltlich auf die Genossenschaft zu übertragen. Zusätzlich würde die Stadt einen finanziellen Beitrag in Höhe von 150.000,- Euro leisten, um den Sanierungsrückstand auszugleichen.

Nachdem die Vertreter der Genossenschaft grundsätzlich ihre Zustimmung zu dieser Variante erteilt hatten, ließ die Stadt Straubing den dafür notwendigen Vertrag anfertigen und diesen über das Notariat der Genossenschaft zuleiten. Nachdem der Aufsichtsrat der Zuchtviehversteigerungshalle eG noch einige Änderungen im Vertragstext gefordert hatte und dies auch auf Veranlassung der Stadt bzw. der Ausstellungs-GmbH umgesetzt wurde, hat dann, obwohl vorher der Aufsichtsrat die Zustimmung signalisiert hatte, der Vorstand der Genossenschaft am 06.12.2016 die Übernahme abgelehnt. Gründe für diese Meinungsäußerung wurden nicht dargelegt.

Es kann wohl keine Rede davon sein, dass die Stadt Straubing der Genossenschaft das Grundstück wegnehmen wollte. Vielmehr war eine unentgeltliche Überlassung mit Erbringung einer Ausgleichszahlung vertraglich schon fixiert und der Stadtrat der Stadt Straubing hat am 27.06.2016 dieser Lösung zugestimmt.

Erst nachdem der Vorstand der Genossenschaft die kostenlose Übernahme der Anlage abgelehnt hatte, wurde versucht zusammen mit der Genossenschaft eine Entschädigungsregelung für die Ablösung des Nutzungsrechts zu finden, wobei die Stadt stets erklärt hat, unter welchen Bedingungen eine derartige Lösung machbar wäre. Da sich die Vorstellungen der Parteien in finanzieller Hinsicht nicht vereinbaren ließen, wurden die Gespräche abgebrochen.

**3. „Die Argumente der Stadt, jedenfalls im Streit um die Quarantänezulassung, sind vorgeschoben.“**

Mit jeweils Bescheid vom 05.12.2018 hat die Stadt Straubing, Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen, den Betrieb der Sammelstellen für Rinder und Schweine in der Zuchtviehversteigerungshalle bis zur Erfüllung von Auflagen durch das Veterinäramt untersagt. Gründe für diese Untersagung lagen in erster Linie im Organisationsbereich der Betreiber. So ging es u.a. um Reinigungs- und Desinfektionspläne, Pläne zur Bekämpfung von Schädlingen sowie die Dokumentation über das Ausbringen von Ködern sowie die Führung des Viehhandelskontrollbuches. Lediglich ein defektes Zaunfeld war im baulichen Bereich in diesen Bescheiden angesprochen. Die ergangene Untersagung ist damit nicht gekoppelt mit dem Baugenehmigungsverfahren bzw. dem baurechtlichen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg.

Da inzwischen alle Auflagen erfüllt wurden, konnte die Betriebsuntersagung wieder aufgehoben werden.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**

1, 15, 2, 22

#### **TOP 4**

Änderung in der Besetzung der beratenden Mitglieder des Sozialausschusses;  
hier: Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Straubing-Bogen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Als Vertreterin des Bayerischen Roten Kreuzes Straubing-Bogen ist bislang Frau Katrin Pirner als beratendes Mitglied ernannt. Herr Jürgen Zosel ist in Vertretung als stellvertretendes beratendes Mitglied benannt.

Das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Straubing-Bogen, hat nunmehr darum gebeten, folgende Änderung in der Besetzung vorzunehmen:

Als neues beratendes Mitglied des Sozialausschusses soll Herr Jürgen Zosel (Einladungsadresse: BRK Straubing-Bogen, Siemensstraße 11a, 94315 Straubing) als Nachfolger für Frau Katrin Pirner bestellt werden.

Als Nachfolger für Herrn Zosel soll Herr Bernhard Heuschneider (Einladungsadresse: BRK Straubing-Bogen, Siemensstraße 11a, 94315 Straubing) ernannt werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestellt Herrn Jürgen Zosel als beratendes Mitglied sowie Herrn Bernhard Heuschneider als stellvertretendes beratendes Mitglied des Sozialausschusses.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

10, 2, 24

#### **TOP 5**

Anbindung von öffentlichen Schulen an das Internet;  
hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Durch Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 12.12.2018 wurde dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing und dem Berufsschulverband Straubing-Bogen über die Anbindung von öffentlichen Schulen an das Internet über gigabitfähige Glasfaserleitungen zugestimmt.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung in den Schulen und damit der vermehrten Nutzung elektronischer Medien ist es erforderlich, diese über gigabitfähige Glasfaserleistungen an das Internet anzuschließen.

Die Stadt Straubing wird deshalb innerhalb der Stadtgrenzen eine durchgängige Glasfaserstruktur erstellen, an der alle Schulen der Stadt Straubing angebunden sind. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll im Jahr 2019 beginnen und etwa in zwei Jahren abgeschlossen sein.

In diese Glasfaserstruktur der Stadt Straubing sollen auch die Schulstandorte des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen eingebunden werden. Damit kann im Rahmen des in Nr. 2 Absatz 2 dargestellten städtischen Projektes eine gigabitfähige Internetverbindung auch für die beruflichen Schulen sowie die FOS/BOS, die in der Schulaufwandsträgerschaft des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen stehen, erreicht werden.

Die hierfür entstehenden Kosten in Höhe von 5.426,00 € wird der Berufsschulverband Straubing-Bogen der Stadt Straubing erstatten.

**Beschluss:**

Von der Eilentscheidung wird Kenntnis genommen.

- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**

1, 16.1

**TOP 5.1**

UNESCO-Welterbe „Donaulimes – Grenzen des römischen Reiches“;  
hier: Zustimmung des Stadtrates zur Einrichtung einer „Pufferzone“ um die zukünftigen  
Welterbeflächen  
a.d.T.

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 einstimmig beschlossen, dass die Flächen des Römerparks, des Ostkastells und von St. Peter in die UNESCO-Welterbestätten ‚Grenzen des Römischen Reiches‘ einbezogen werden sollen. Der Erweiterungsantrag unter Beteiligung des bayerischen, slowakischen und ungarischen Teils des Donaulimes wurde unter Federführung von Österreich am 1. Februar 2018 bei der UNESCO in Paris unter dem Namen „Frontiers of the Roman Empire – The Danube Limes“ gestellt.

Am 27. September 2018 fand eine Begutachtung der zukünftigen Welterbestätten in Straubing durch ICOMOS (International Council of Monuments and Sites) im Rahmen einer Reise zu allen eingereichten Plätzen statt. Mit Blick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in Ungarn, der Slowakei, Österreich und Bayern wurde vorgeschlagen, sogenannte ‚Pufferzonen‘ um die zukünftigen Welterbeflächen herum einzurichten, um ein bestmögliches Management zu erreichen. Diese Pufferzonen dienen dazu, eine „Best Practice“ in der Bodendenkmalpflege zu erreichen. In Bayern ist die Einrichtung von Pufferzonen unproblematisch, weil diese Praxis im Bereich von Bodendenkmälern nach Art 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz bereits jetzt ausgeübt wird. In der Pufferzone kann also wie bisher unter Einbeziehung der archäologischen Bodendenkmalpflege weiter gebaut werden, für die Flächennutzung gibt es keine Änderungen.

Für Straubing wird von Gutachtern vorgeschlagen, die Zivilsiedlung der römischen Kastelle im Antrag als Pufferzone zu definieren. Diese Zivilsiedlung ist bereits jetzt als flächiges Bodendenkmal Nr. D-2-7141-0053 ausgewiesen (siehe Plan: rote Fläche mit eingetragener Denkmalnummer). In ihrem Kern liegen die zukünftigen Welterbestätten. Um die inhaltliche Abstimmung zwischen der Stadt Straubing und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege für ICOMOS zu gewährleisten, wird um eine Zustimmung des Stadtrates von Straubing zu dieser Pufferzone gebeten. Das Abstimmungsergebnis soll mit den Nachbesserungen für alle in Ungarn, der Slowakei, Österreich und in Bayern betroffenen Stätten, für die ähnliche Entscheidungen notwendig sind, am 28. Februar 2019 als gemeinsame Reaktion auf die Evaluation nach Paris übermittelt werden. Zusatzinformation: Auch für St. Peter wird es Nachbesserungen geben müssen. Sie betreffen aber die wissenschaftliche Argumentation zur Ausdehnung des Denkmals. Diese wird durch die Stadtarchäologie Straubing und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erfolgen. Eine Pufferzone muss es in diesem Fall nicht geben.

**Beschluss:**

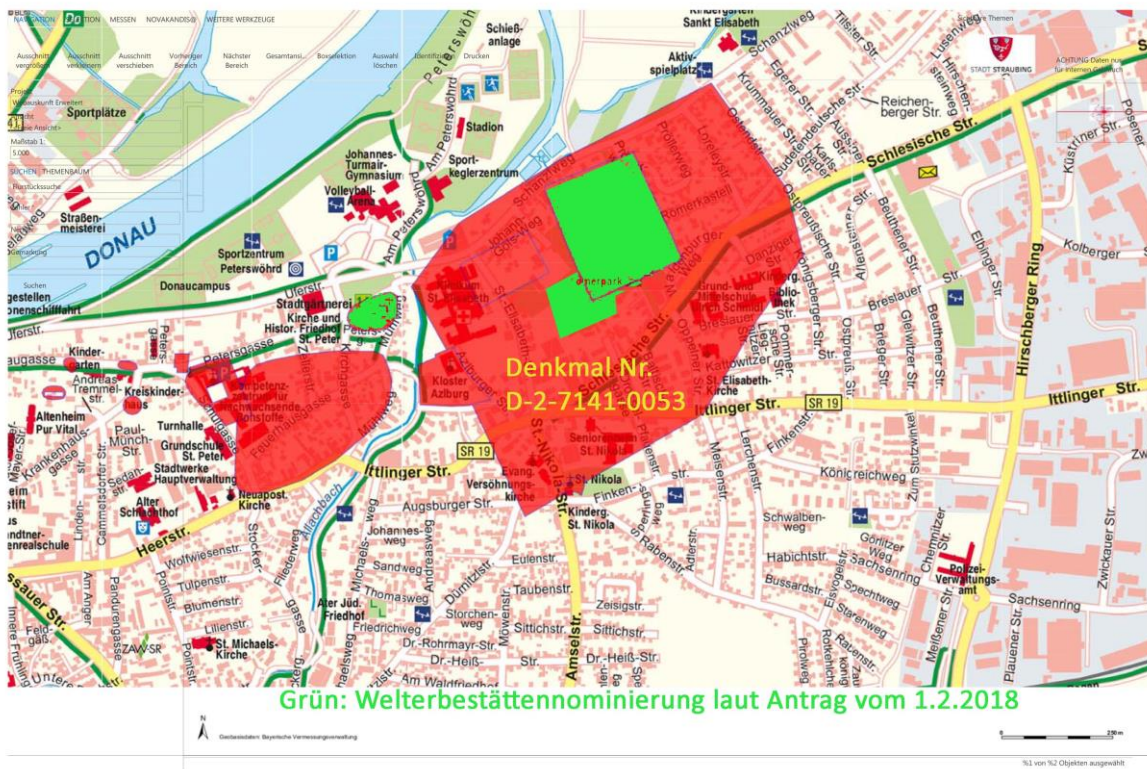
Der Stadtrat beschließt, dass das Bodendenkmal Nr. D-2-7141-0053, in dessen Mittelpunkt die zukünftigen Welterbestätten Römerpark und Ostkastell liegen, im Welterbeantrag „Frontiers of the Roman Empire – The Danube Limes“ insgesamt als Pufferzone definiert werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 17 (2x)



## TOP 6

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.12.2018 und des Stadtrates vom 10.12.2018

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 03.12.2018 und 10.12.2018 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

## TOP 7

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Straßenrechtliche Widmung der Fußgängerzone – Teileinziehung der Ottogasse;  
hier: Sachstandsmitteilung**

Herr berufsmäßiger Stadtrat Lermer setzt den Stadtrat davon in Kenntnis, dass gegen die am 31.10.2018 im Amtsblatt Nr. 44 öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung vom 29.10.2018 über die Teileinziehung der Ottogasse von einem dort ansässigen Gewerbetreibenden am 14.12.2018 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg eingereicht wurde, über deren Zulässigkeit (Klagefrist) nun zu befinden ist. Da dieser Rechtsbehelf die Wirksamkeit der Teileinziehungsverfügung suspendiert, muss auch hinsichtlich darauf aufbauender straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen (Beschilderung) die abschließende gerichtliche Entscheidung abgewartet werden.

Der Stadtrat nimmt von dieser Sachstandsmitteilung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**

1, 15

## TOP 8

Trägerauswahlverfahren für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Straubing;  
hier: Kindertageseinrichtung im Baugebiet Stutzwinkel II

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

### Sachvortrag:

Die Stadt Straubing steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Um den Bedarf zu decken, hat der Stadtrat u.a. folgende Maßnahmen beschlossen:

- Übergangsweise Errichtung einer 2- 4 gruppigen Kindertageseinrichtung an der Schenkendorfstraße in Container- oder Modulbauweise zum 01.09.2019 bis zur Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung im Baugebiet Stutzwinkel II (Stadtratsbeschluss vom 14.05.2018).
- Umzug der Kindertageseinrichtung an der Schenkendorfstraße in einen geplanten Neubau im Baugebiet Stutzwinkel II mit einer stufenweisen Erweiterung bis zu einer 6-gruppigen Einrichtung (Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2018).  
Die Inbetriebnahme der Räumlichkeiten ist frühestens zum Kindergartenjahr 2020/21 geplant. Das Raumprogramm entspricht den bau- und förderrechtlichen Vorgaben.

Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung soll an einen freigemeinnützigen oder sonstigen Träger übergeben werden.

Die Vergabe des Betriebs einer Kindertagesstätte stellt eine soziale Dienstleistung im Sinne des Anhang XIV. der Richtlinie 2014/24/EU/Vergaberichtlinie dar. Die Entscheidung, ob eine Ausschreibung europaweit durchzuführen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Auftragsvolumen. Bei der Vergabe von Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen wird das Auftragsvolumen von den Kommunen differenziert gesehen. Sämtliche öffentlichen Leistungen zum Betrieb der Einrichtung bei einer unbefristeten Vertragslaufzeit ergeben eindeutig eine Überschreitung des Schwellenwerts von 750.000,- Euro. Nach Rücksprache mit der Vergabestelle der Stadt Straubing ist eine Ausschreibung in der vorliegenden Größenordnung europaweit durchzuführen. Als geeignetes Vergabeverfahren wird ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 65 VgV i.V.m. § 17 VgV) vorgeschlagen. Im Gegensatz zu einem offenen Verfahren müssen bei der vorgeschlagenen Verfahrensart die abzuschließenden Verträge bei Bekanntmachung der Ausschreibung noch nicht in ihrer endgültigen Fassung beigefügt werden. Da sich der Neubau der Kindertageseinrichtung noch am Anfang der Planungsphase befindet und die Stadt Straubing erstmalig eine derartige Vergabe vornimmt, ist die Vorlage verbindlicher Verträge mit Bekanntgabe der Ausschreibung nicht möglich. Selbstverständlich werden im Rahmen der Ausschreibung die verbindlichen Kriterien und Bedingungen festgehalten um ein ordnungsgemäßes und transparentes Vergabeverfahren durchzuführen (siehe auch Anlage 1).

Das Vergabeverfahren wird über eine europaweite Vergabepattform bekanntgegeben und zusätzlich im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Straubing veröffentlicht. Von einer darüber hinausgehenden schriftlichen Information über die Ausschreibung an potentielle Träger wird aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes abgesehen.

An dem Verfahren können alle interessierten Träger, die die formalen, gesetzlichen und materiellen Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllen, teilnehmen.

Folgende aktuell gültige Bedingungen werden der Ausschreibung zugrunde gelegt:

- Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder eine gleichwertige Anerkennung des jeweiligen EU-Landes.
- Die Stadt Straubing behält sich vor, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe nach dem jeweiligen Bedarf auf Grundlage der Jugendhilfeplanung zu machen.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes in der Stadt Straubing – wenn vorhanden – vornehmen.
- Es werden Elternbeiträge erhoben, die sich an den Benutzungsgebühren der aktuellen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing orientieren.
- Es wird die Bereitschaft zum Feriendienst im August in Kooperation und Wechsel mit weiteren Trägern vorausgesetzt.
- Die Überlassung der Kindertageseinrichtung einschließlich der fest verbauten Einrichtung erfolgt miet- und pachtfrei. Im Gegenzug dazu werden von der Stadt Straubing keine weiteren Betriebskostenzuschüsse (Defizit/ Pauschalen) gewährt.
- Die Stadt bezuschusst die Erstausrüstung der Einrichtung gemäß Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2018. Für jeden neu geschaffenen U3-Platz wird ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 Euro sowie 1.000,00 Euro für jeden weiteren neu geschaffenen Betreuungsplatz gewährt.
- Für Ersatzbeschaffungen gewährt die Stadt Straubing freiwillige Zuwendungen entsprechend der Richtlinie der Stadt Straubing über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Überlassung erfolgt unbefristet.

Die Stadt Straubing strebt eine ausgewogene und vielfältige Trägerstruktur an. Ziel ist es, Eltern ein breites Angebot an Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen pädagogischen Ausrichtungen anzubieten. Im Hinblick auf die Bedeutung der Trägerentscheidung für die grundrechtlich geschützte Kindererziehung werden für die Bewertung nachfolgende Kriterien zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der überragenden Bedeutung der Qualität der zu erbringenden Leistung im Bereich der Kinderziehung werden diese wie folgt gewichtet:

- Pädagogik – Gewichtungsfaktor 1,25
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Sprache, Inklusion, Genderthematik, Partizipation, Interaktion mit dem Kind – Gewichtungsfaktor 2,00
- Gesundheitsförderung – Gewichtungsfaktor 0,75
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern – Gewichtungsfaktor 0,75
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen – Gewichtungsfaktor 1,00
- Finanzplan / Eigenanteil – Gewichtungsfaktor 0,5
- Darstellung der besonderen Merkmale des Trägers – Gewichtungsfaktor 1,5

Die Kriterien werden mit Hilfe eines Punktesystems entsprechend der regulären Schul- und Abiturbenotung bewertet (Anlage 2). Somit ist eine transparente Bewertungsgrundlage vorhanden, die einen entsprechenden Vorschlag zur Vergabe der Trägerschaft von Seiten der Verwaltung ermöglicht und der dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Um eine transparente und rechtlich haltbare Vergabe zu gewährleisten, werden derzeit vom Amt für Kinder, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit der neu geschaffenen Vergabestelle der Stadt Straubing die Einzelheiten der Trägersauswahl ausgearbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 dem Stadtrat empfohlen, das Trägersauswahlverfahren in der vorgestellten Form durchzuführen.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Trägersauswahlverfahren für die Kindertageseinrichtung im Baugebiet Stutzwinkel II auf der Basis der vorgestellten Kriterien durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

**Anlagen:**

Übersicht Bewertungskriterien/Gewichtung  
Punktesystem zur Punktevergabe des Trägerschaftsauswahlverfahrens

**TOP 9**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

**TOP 10**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.



## TOP 11

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Klinikum Sankt Elisabeth“ (Nr. 210); hier: Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB - Auslegungsbeschluss

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### **Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat am 23.07.2018 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Klinikum Sankt Elisabeth“ aufzustellen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufstellungsentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 43 vom 25.10.2018. Die Pressemitteilung veröffentlichte das Straubinger Tagblatt am 31.10.2018. Zusätzlich wurden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Straubing zur Einsicht eingestellt.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.10.2018 statt. Diese wurden auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Äußerung aufgefordert.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wurden von den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Stellungnahmen vorgebracht. Zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wird auf den Vorlagebericht der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 07.01.2019 verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschuss vom 23.01.2019 ergeht folgender **Beschluss**:

1. Der Vorlagebericht der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 07.01.2019 wird zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich akzeptiert. Der Vorlagebericht ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Klinikum Sankt Elisabeth“ (Nr. 210) mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### **Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

### **Verteiler:**

4, 40 (2x)

## TOP 12

Eisstadion: Neubau Betriebsgebäude;  
hier: Vergabe der Baumeisterarbeiten

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### **Sachvortrag:**

Für den Neubau des Betriebsgebäudes im Eisstadion wurde für das Gewerk Baumeisterarbeiten eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Es wurden insgesamt 9 Angebote abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Heinrich Schötz GmbH aus Leiblfing mit einer geprüften Angebotssumme von 442.682,63 Euro eingereicht.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 19.12.2018 der Vergabe der Baumeisterarbeiten an die **Firma Heinrich Schötz GmbH** aus Leiblfing mit einer Angebotssumme von **442.682,63 Euro (brutto)** zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

### **Verteiler:**

4, 42 (2x)

## TOP 13

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### **Außenanlagen Nawareum;**

**hier: Mittelzusicherung für die Bauleistungen der Stadt Straubing**

Auf die Protokollierung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 11 (-ö-) der Stadtratsitzung vom 19.11.2018 wird Bezug genommen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass sich die beschlossene Mittelzusicherung auf die zur gemeinsamen Ausschreibung durch das Staatliche Bauamt Passau erforderliche Deckung der Investitionssumme bezogen hatte. Wie bereits bei der Ausschreibung vorgesehen, erfolgte die Beauftragung des Bereichs 1 (Außenanlagen Nawareum) durch das Staatliche Bauamt und des Bereichs 2 (Rad- und Gehwegeanlagen auf städtischen Grundstücken) durch die Stadt Straubing. Den entsprechenden Vergabebeschluss an die Firma Majuntke, Deggendorf, in Höhe von 188.175,78 Euro hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2019 gefasst. Durch die gemeinsame frühzeitige Ausschreibung konnte eine relativ günstige Auftragssumme erreicht werden, die unter dem zugesicherten Betrag von 250.000 Euro liegt.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

### **Verteiler:**

4, 43

**TOP 14**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.